

1. AUFTRAGGEBER/RECHNUNGSEMPFÄNGER

VOR- ZUNAME- GGF. FIRMA	
STRASSE HAUSNR.	
PLZ ORT	
E-MAIL	
TELEFON TAGSÜBER MOBIL	
UNTERSCHRIFT	

2. ANGABEN ZUM NETZANSCHLUSS

STRASSE HAUSNR.	
PLZ ORT	
ORTSBESCHREIBUNG	
GGF. ANSCHLUSSNUTZER	
TERMINWUNSCH	

Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer erkennen an, dass Grundlage für den Netzanschlussvertrag die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsverordnung-NAV)“ ist. Dem Grundstückseigentümer obliegt es nach der NAV u.a., das Anbringen und Verlegen von Leitungen und Leitungsträgern zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität und sonstiger Einrichtungen für die Zwecke der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie auf seinem Grundstück zu dulden (§§ 2,6,8,10,12 NAV). Die elektrische Anlage ist von einem eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen zu errichten und in Betrieb zu setzen. Erfolgt keine Anmeldung bei einem Stromlieferanten, erfolgt die Stromlieferung gem. § 36 EnWG durch den Grundversorger.

Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz: Ich bin damit einverstanden, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und genutzt werden. Daten werden ggf. an die an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen (z.B. Durchleitung und Abrechnung) übermittelt.

3. ZUSTIMMUNG DES GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERS

Identisch mit Auftraggeber

VOR- ZUNAME- GGF. FIRMA	
STRASSE HAUSNR.	
PLZ ORT	
DATUM	
UNTERSCHRIFT	
BEMERKUNGEN	

VORZUHALTENDE LEISTUNG AM NETZANSCHLUSS KW

ZUGEORDNETE ÜBERSTROMSCHUTZEINRICHTUNG A

4. ELEKTROINSTALLATIONSUNTERNEHMEN

FIRMA	
STRASSE HAUSNR.	
PLZ ORT	
TELEFON	
E-MAIL	
INGETRAGEN UNTER NR.	
NETZBETREIBER	

Die vorgenannte(n) Installationsanlage(n) ist/sind nach den geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den DIN VDE Normen und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB), errichtet bzw. geändert oder erweitert sowie geprüft und fertiggestellt worden. Die Ergebnisse der Prüfung sind dokumentiert. Die verwendeten Materialien und Geräte wurden entsprechend dem in § 49 EnWG niedergelegten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt. Der Nachweis ist durch das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen) erbracht. Soweit erforderlich, wird die Inbetriebsetzung im Namen des Anschlussnehmer/-nutzers beantragt.

ORT DATUM	
NAME DER VERANTWORTLICHEN ELEKTROFACHKRAFT	
UNTERSCHRIFT	